

# RS OGH 1954/12/10 1Ob751/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1954

## Norm

ABGB §366 A

ABGB §372

ABGB §1061

ABGB §1447

## Rechtssatz

Wenn sich die Beklagte den Klägern gegenüber zur quotenmäßigen Anschreibung verpflichtet hat, somit zur Einverleibung der Kläger als Miteigentümer, so ist dies klagbar und vollstreckbar. Ob damit das Parzellierungsverbot umgangen wird, ist deshalb nicht Gegenstand der Entscheidung, weil das erwähnte Verbot die Kläger nicht zu hindern vermag, Miteigentümer einer Liegenschaft zu werden. Damit haben sie noch nicht die Parzellierung erreicht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 751/54

Entscheidungstext OGH 10.12.1954 1 Ob 751/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0012673

## Dokumentnummer

JJR\_19541210\_OGH0002\_0010OB00751\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)